

## RECHNUNGSHOF

3, DAMPF SCHIFFSTRASSE 2  
1033 Wien — Postfach 240

Z1 2886-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Schutz der Gesundheit des Menschen  
vor schädlichen Luftverunreinigungen  
bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-  
alarmgesetz) — Stellungnahme

56

85

Datum: 18. SEP. 1985

Verfaßt 19. 9. 85 Krenz

An das

Präsidium des  
Nationalrates1010 Wien

Dr. Klavac

Der Rechnungshof beeckt sich, seine Stellungnahme zum  
Smogalarmgesetz in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Beilage

1985 09 11

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Krenz



# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSSCHIFFSTRASSE 2  
1033 Wien – Postfach 240

Z1 2886-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Schutz der Gesundheit des Menschen  
vor schädlichen Luftverunreinigungen  
bei austauscharen Wetterlagen (Smog-  
alarmgesetz) – Stellungnahme

An das

Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

Der RH beeht sich, zu dem ihm vorgelegten Entwurf des  
Smogalarmgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zum Art I

1.1 Gemäß § 7 des Entwurfes hat der Landeshauptmann  
Verlautbarungen über den Österreichischen Rundfunk vorzu-  
nehmen.

Die Verlautbarungen sollten nach Ansicht des RH nicht aus-  
schließlich über den Österreichischen Rundfunk erfolgen.  
Um möglichst alle Normunterworfenen von Anordnungen hin-  
sichtlich des Smogalarms in Kenntnis zu setzen, sollte der  
§ 7 eine Ermächtigung an den Landeshauptmann enthalten,  
auch andere Verlautbarungsformen in Anspruch nehmen zu  
können, etwa jene nach den jeweiligen landesrechtlichen  
Vorschriften.

- 2 -

1.2 Durch die gewählte Formulierung des § 8 ist nicht sichergestellt, daß alle unter die Zuständigkeit des Bundes fallenden Emittenten erfaßt werden. Nicht eingeschlossen sind bspw die Bereiche Verkehrsweisen bezüglich der Eisenbahn, der Schiffahrt und der Luftfahrt und das Forstwesen.

1.3 Gemäß § 9 und 10 des Gesetzesentwurfes sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, verbindliche Anordnungen zu erteilen.

Die Befugnis zur Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt soll nach Ansicht des RH nur von Organwaltern, nicht jedoch von Sachverständigen ausgeübt werden.

1.4 Im § 13 erfolgte eine unrichtige Bezeichnung der einzelnen Absätze.

2. Zum Art II

Art II des Entwurfes ermächtigt den Bundesminister, den Ländern Meßgeräte zur Verfügung zu stellen.

Anlässlich der derzeit stattfindenden Gebarungsüberprüfung betr die bundesweiten Umweltmeßsysteme wurde festgestellt, daß die vom BMGU zentral, aber nicht koordiniert vorgenommene Anschaffung von Meßgeräten für die Länder aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes unzweckmäßig ist. Der RH vertritt die Ansicht, daß künftig von der Bundesländer-Meßgeräteaktion in der derzeitigen Form Abstand genommen, die Anschaffung der Geräte den Ländern nach einem von diesen zu erstellenden Ausstattungsplan

- 3 -

überlassen und den sich für die Länder ergebenden Mehraufwand allenfalls im Rahmen von Finanzzuweisungen und Zu-  
schüssen gem §§ 12 und 13 F-VG 1948 berücksichtigt werden  
sollte.

---

Von dieser Stellungnahme wurde das Präsidium des National-  
rates u.e. verständigt.

1985 09 11

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung:  
*Broesigke*